

Der Rat erinnert an seine Resolution 2046 (2012) und den Fahrplan der Afrikanischen Union, verlangt, dass Sudan, Südsudan und die Sudanesische Volksbefreiungsbewegung Nord dringend und nach Treu und Glauben Vereinbarungen in allen in Resolution 2046 (2012) aufgeführten maßgeblichen Fragen schließen und vollständig umsetzen, und bekundet in dieser Hinsicht erneut seine Absicht, nach Bedarf weitere geeignete Maßnahmen nach Artikel 41 der Charta der Vereinten Nationen zu ergreifen.

Der Rat erinnert an seine Resolution 2046 (2012) und ersucht den Generalsekretär erneut, im Benehmen mit der Hocharangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union, dem Vorsitzenden der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung und dem Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union dem Rat bis 2. September 2012 über den Stand der Verhandlungen Bericht zu erstatten. Der Rat sieht außerdem seiner in Ziffer 18 des Kommuniqués des Friedens- und Sicherheitsrats vom 3. August 2012 vorgesehenen Prüfung der Feststellungen der Afrikanischen Union mit Interesse entgegen und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat danach über den Stand der Verhandlungen Bericht zu erstatten und dabei detaillierte Vorschläge zu allen noch offenen Fragen vorzulegen.

Der Rat bekundet seine Trauer über das verfrühte Ableben des Ministerpräsidenten Äthiopiens, Herrn Meles Zenawi. Der Rat anerkennt und würdigt die unermüdlichen Anstrengungen, mit denen Ministerpräsident Zenawi als Vorsitzender der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung die Maßnahmen der Hocharangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union zur Erfüllung ihres Sudan und Südsudan betreffenden Mandats unterstützte und dazu beitrug. Der Rat erinnert insbesondere an die Bereitschaft von Ministerpräsident Zenawi, im Rahmen der Interims-Sicherheitstruppe der Vereinten Nationen für Abyei 4.200 äthiopische Soldaten nach Abyei zu entsenden.

Auf seiner 6851. Sitzung am 24. Oktober 2012 beschloss der Rat, den Vertreter Sudans gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Berichte des Generalsekretärs über Sudan

Bericht des Generalsekretärs über den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur (S/2012/771)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Herrn Edmond Mulet, den Beigeordneten Generalsekretär für Friedenssicherungseinsätze, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6864. Sitzung am 16. November 2012 beschloss der Rat, die Vertreter Sudans und Südsudans gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Berichte des Generalsekretärs über Sudan

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Abyei (S/2012/722)“.

Resolution 2075 (2012) vom 16. November 2012

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten über die Situation in Sudan und Südsudan, insbesondere die Resolutionen 1990 (2011) vom 27. Juni 2011, 2024 (2011) vom 14. Dezember 2011, 2032 (2011) vom 22. Dezember 2011, 2046 (2012) vom 2. Mai 2012 und 2047 (2012) vom 17. Mai 2012 sowie die Erklärung seines Präsidenten vom 31. August 2012²⁴⁹ und die Presseerklärungen des Rates vom 18. Juni 2012 und vom 21. und 28. September 2012,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit Sudans und Südsudans sowie zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der

Vereinten Nationen und unter Verweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der regionalen Zusammenarbeit,

erneut erklärend, dass die Hoheitsgrenzen von Staaten nicht gewaltsam verändert werden dürfen und dass alle Gebietsstreitigkeiten ausschließlich mit friedlichen Mitteln beizulegen sind,

erklärend, dass er der vollständigen und umgehenden Regelung aller noch offenen Fragen des Umfassenden Friedensabkommens vom 9. Januar 2005²⁵³ Vorrang beimisst,

in Bekräftigung seiner früheren Resolutionen 1674 (2006) vom 28. April 2006 und 1894 (2009) vom 11. November 2009 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, seine Resolutionen 1612 (2005) vom 26. Juli 2005, 1882 (2009) vom 4. August 2009 und 1998 (2011) vom 12. Juli 2011 über Kinder und bewaffnete Konflikte, seine Resolution 1502 (2003) vom 26. August 2003 über den Schutz von humanitärem Personal und Personal der Vereinten Nationen und seine Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, 1820 (2008) vom 19. Juni 2008, 1888 (2009) vom 30. September 2009, 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009 und 1960 (2010) vom 16. Dezember 2010 über Frauen und Frieden und Sicherheit,

unter Hinweis auf die Verpflichtungen, die die Regierung Sudans und die Regierung Südsudans in dem Abkommen vom 20. Juni 2011 zwischen der Regierung Sudans und der Sudanesischen Volksbefreiungsbewegung über vorläufige Regelungen für die Verwaltung und Sicherheit des Gebiets Abyei²⁵², dem Abkommen vom 29. Juni 2011 zwischen der Regierung Sudans und der Regierung Südsudans über Grenzsicherheit und den Gemeinsamen Mechanismus für politische und Sicherheitsfragen, dem Abkommen vom 30. Juli 2011 zwischen der Regierung Sudans und der Regierung Südsudans über die Unterstützungsmission für die Grenzüberwachung²⁵⁴ sowie in den am 27. September 2012 in Addis Abeba unter der Ägide der Hochrangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union geschlossenen Abkommen über die Zusammenarbeit beziehungsweise über Sicherheitsregelungen²⁵⁵ eingegangen sind,

mit dem Ausdruck seiner vollen Unterstützung für die Anstrengungen, die die Afrikanische Union in Bezug auf die Situation zwischen Sudan und Südsudan unternimmt, um die gegenwärtigen Spannungen abzubauen und die Wiederaufnahme der Verhandlungen über die Beziehungen nach der Sezession und die Normalisierung ihrer Beziehungen zu erleichtern, in dieser Hinsicht unter Hinweis auf die Kommuniqués des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union vom 24. April²⁵⁰ und 24. Oktober 2012, entschlossen erklärend, dass der künftige Status von Abyei durch Verhandlungen zwischen den Parteien in einer mit dem Umfassenden Friedensabkommen vereinbaren Weise und nicht durch einseitige Maßnahmen einer der Parteien zu regeln ist, und mit der Aufforderung an alle Parteien, an dem unter Vermittlung der Hochrangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union stattfindenden Prozess zur Herbeiführung einer endgültigen Vereinbarung über den Status von Abyei konstruktiv mitzuwirken,

unter Begrüßung der von der Regierung Sudans und der Regierung Südsudans abgegebenen Zusagen und der von ihnen unternommenen Anstrengungen, einen Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze einzurichten, im Einklang mit Resolution 2046 (2012) des Sicherheitsrats und dem Fahrplan des Friedens- und Sicherheitsrats vom 24. April 2012²⁵⁰, jedoch seine Besorgnis darüber bekundend, dass die Parteien noch keine Einigung über die Modalitäten für diese Einrichtung erzielt haben,

betonend, dass beide Länder viel zu gewinnen haben, wenn sie Zurückhaltung üben und den Weg des Dialogs einschlagen, anstatt auf Gewalt oder Provokationen zurückzugreifen,

in Würdigung der den Parteien von der Hochrangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union, namentlich ihrem Vorsitzenden, Präsident Thabo Mbeki, und den ehemaligen Präsidenten Abdulsalami Abubakar und Pierre Buyoya, dem Vorsitzenden der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung, dem Ministerpräsidenten Äthiopiens, Herrn Hailemariam Desalegn, dem Sondergesandten des Generalsekretärs für Sudan und Südsudan, Herrn Haile Menkerios, und der Interims-Sicherheitsgruppe der Vereinten Natio-

²⁵³ S/2005/78, Anlage.

²⁵⁴ S/2011/510, Anlage.

²⁵⁵ Siehe S/2012/733, Anlage, und S/2012/753, Anlage.

nen für Abyei unter der Führung von Generalleutnant Tadesse Werede Tesfay auch weiterhin geleisteten Hilfe,

sowie in Würdigung der Anstrengungen, die die Truppe zur Durchführung ihres Mandats unternimmt, namentlich indem sie friedliche Wanderungsbewegungen im gesamten Gebiet Abyei weiter erleichtert, und mit dem Ausdruck seiner höchsten Anerkennung für die Arbeit der truppenstellenden Länder,

ermutigt durch die Verbesserung der Sicherheit und der Stabilität im Gebiet Abyei, die seit der Entsendung der Truppe eingetreten ist, und entschlossen, ein Wiederaufleben der Gewalt gegen Zivilpersonen oder deren Vertreibung zu verhindern und Konflikte zwischen Bevölkerungsgruppen abzuwenden,

höchst besorgt über die Verzögerungen bei der Einrichtung der Verwaltung, des Rates und des Polizeidiensts des Gebiets Abyei,

feststellend, dass bei der Einrichtung des Polizeidiensts von Abyei, einschließlich einer mit besonderen Fragen im Zusammenhang mit der nomadischen Wanderung befassten Sondereinheit, keine Fortschritte erzielt worden sind,

in ehrendem Gedenken an den ehemaligen Ministerpräsidenten Äthiopiens und Vorsitzenden der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung, Herrn Meles Zenawi, und in Würdigung seiner herausragenden Beiträge zu Frieden und Sicherheit in der Region, insbesondere zum Frieden zwischen Sudan und Südsudan und zur friedlichen Regelung der Abyei-Frage,

eingedenk dessen, wie wichtig die Kohärenz der Hilfe der Vereinten Nationen in der Region ist,

die Anstrengungen *begrüßend und befürwortend*, welche die Vereinten Nationen unternehmen, um das Friedenssicherungspersonal im Hinblick auf die Prävention und Eindämmung von HIV/Aids und anderen übertragbaren Krankheiten bei allen ihren Friedenssicherungseinsätzen zu sensibilisieren,

betonend, dass die Einhaltung der Menschenrechte wirksam überwacht werden muss, und mit dem erneuten Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass die Parteien nicht zu diesem Zweck mit dem Generalsekretär zusammenarbeiten,

sowie unter Betonung der dringenden Notwendigkeit, die Bereitstellung humanitärer Hilfe an alle betroffenen Gemeinschaften im Gebiet Abyei zu erleichtern,

bekräftigend, wie wichtig die freiwillige, sichere und geordnete Rückkehr und die dauerhafte Wiedereingliederung der Vertriebenen sowie Sicherheit und Kooperation in der Zeit der saisonalen Migration sind, und die Truppe nachdrücklich auffordernd, im Einklang mit ihrem Mandat nach Bedarf die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die Sicherheit im Gebiet Abyei zu gewährleisten,

besorgt über die nach wie vor bestehende Bedrohung durch Landminen und explosive Kampfmittelrückstände im Gebiet Abyei, die die sichere Rückkehr der Vertriebenen in ihre Heimatorte und die sichere Wanderung verhindert,

in der Erkenntnis, dass die derzeitige Situation in Abyei und entlang der Grenze zwischen Sudan und Südsudan eine ernste Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

unter Begrüßung der Schritte, die die Truppe zur wirksamen Durchführung ihres Mandats unternommen hat, unter anderem durch die Verhütung von Konflikten, Vermittlung und Abschreckung,

1. *beschließt*, das in Ziffer 2 der Resolution 1990 (2011) festgelegte und mit Resolution 2024 (2011) geänderte Mandat der Interims-Sicherheitstruppe der Vereinten Nationen für Abyei sowie, tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen, einschließlich der in Ziffer 3 der Resolution 1990 (2011) festgelegten Aufgabenstellung bis zum 31. Mai 2013 zu verlängern, und stellt fest, dass für die Zwecke der Ziffer 1 der Resolution 2024 (2011) die sichere entmilitarisierte Grenzzone wie in dem Abkommen zwischen der Republik Sudan und der Republik Südsudan vom 27. September 2012 über Sicherheitsregelungen²⁵⁶ vorgesehen definiert wird;

²⁵⁶ Siehe S/2012/733, Anlage.

2. *begrüßt* den Abzug sudanesischer Militärkräfte und südsudanesischer Militär- und Polizeikräfte aus dem Gebiet Abyei gemäß Resolution 2046 (2012), verlangt, dass die Regierung Sudans die Ölpolizei in Diffra sofort und ohne Vorbedingungen aus dem Gebiet Abyei abzieht, und erklärt erneut im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen, insbesondere den Resolutionen 1990 (2011) und 2046 (2012), dass Abyei ein entmilitarisiertes Gebiet sein wird und die einzigen Kräfte, die sich in ihm aufhalten dürfen, die der Truppe und des Polizeidienstes von Abyei sind;

3. *verlangt*, dass Sudan und Südsudan im Einklang mit ihren Verpflichtungen aus dem Abkommen vom 20. Juni 2011 über vorläufige Regelungen für die Verwaltung und Sicherheit des Gebiets Abyei²⁵² dringend die Einrichtung der Verwaltung und des Rates des Gebiets Abyei abschließen, namentlich indem sie die festgefahrene Situation in Bezug auf den Vorsitz des Rates überwinden, und den Polizeidienst von Abyei bilden und ihn in die Lage versetzen, die Polizeiaufgaben im gesamten Gebiet Abyei, darunter den Schutz der Ölinfrastruktur, zu übernehmen;

4. *fordert* Sudan und Südsudan *nachdrücklich auf*, regelmäßig das Gemeinsame Aufsichtskomitee für Abyei in Anspruch zu nehmen, um stetige Fortschritte bei der Durchführung des Abkommens vom 20. Juni 2011 zu gewährleisten, einschließlich der Umsetzung der Beschlüsse des Aufsichtskomitees;

5. *bekräftigt* seine Beschlüsse in Resolution 2046 (2012), wonach Sudan und Südsudan im Einklang mit den zuvor geschlossenen Abkommen ihre gesamten Streitkräfte bedingungslos auf ihre Seite der Grenze zurückziehen haben, die erforderlichen Grenzsicherheitsmechanismen zu aktivieren haben, nämlich den Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze und die sichere entmilitarisierte Grenzzone, gemäß der Verwaltungs- und Sicherheitslandkarte, die den Parteien im November 2011 von der Hochrangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union vorgelegt und mit den am 27. September 2012 in Addis Abeba unterzeichneten Abkommen zwischen den beiden Parteien²⁵⁵ geändert wurde, ohne dass diese Karte den laufenden Verhandlungen über die umstrittenen Gebiete und die Markierung der Grenze in irgendeiner Weise vorgreift, und den im Rahmen des Gemeinsamen Mechanismus für politische und Sicherheitsfragen vorgesehenen Ad-hoc-Ausschuss zu aktivieren haben;

6. *fordert* die Parteien *nachdrücklich auf*, den Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze zu aktivieren, die sichere entmilitarisierte Grenzzone einzurichten und einen endgültigen Zeitplan für den Rückzug aller Streitkräfte auf ihre Seite der Grenze festzulegen, und fordert beide Parteien auf, bei frühester Gelegenheit wieder zusammenzutreten und ohne weiteren Verzug eine Einigung zu erzielen;

7. *begrüßt* die Anstrengungen des Generalsekretärs, den Parteien bei der Einrichtung des vorübergehenden Hauptquartiers des Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze in Asosa (Äthiopien) behilflich zu sein, und begrüßt die Entsendung nationaler und internationaler Beobachter nach Asosa zur Mitwirkung an dem Mechanismus sowie die Bereitschaft der Truppe, die vollständige Einrichtung des Mechanismus zu unterstützen;

8. *bekundet seine Absicht*, das Mandat der Truppe nach Bedarf im Hinblick auf eine mögliche Umgliederung der Mission zu überprüfen, je nachdem, inwieweit Sudan und Südsudan den in Resolution 2046 (2012) getroffenen Beschlüssen und ihren in den Abkommen von 20. und 29. Juni und 30. Juli 2011²⁵⁴ und vom 27. September 2012 aufgeführten Verpflichtungen nachkommen, namentlich alle Kräfte aus der sicheren entmilitarisierten Grenzzone abzuziehen, die volle Einsatzfähigkeit des Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze herzustellen und die vollständige Entmilitarisierung des Gebiets Abyei abzuschließen;

9. *fordert* alle Mitgliedstaaten, insbesondere Sudan und Südsudan, *auf*, sicherzustellen, dass das gesamte Personal sowie die Ausrüstung, die Verpflegung, die Versorgungs- und sonstigen Güter, einschließlich Fahrzeugen, Luftfahrzeugen und Ersatzteilen, die für den ausschließlichen und offiziellen Gebrauch der Truppe bestimmt sind, frei, ungehindert und rasch aus und nach Abyei sowie innerhalb der gesamten sicheren entmilitarisierten Grenzzone verbracht werden können;

10. *fordert* Sudan und Südsudan *erneut auf*, den Vereinen Nationen uneingeschränkte Unterstützung zu gewähren, namentlich indem sie umgehend Visa für Militär-, Polizei- und Zivilkräfte der Vereinten Nationen, einschließlich humanitären Personals, unbeschadet ihrer Staatsangehörigkeit ausstellen, Stationierungsregelungen und Fluggenehmigungen erleichtern und logistische Unterstützung gewähren, begrüßt in

dieser Hinsicht die Unterzeichnung des Abkommens über die Rechtsstellung der Truppen durch Sudan am 1. Oktober 2012, und erwartet angesichts dessen, dass Südsudan am 5. Oktober 2012 der überarbeitete Vorschlag unterbreitet wurde, dass Südsudan in ähnlicher Weise handelt;

11. *ist sich dessen bewusst*, wie wichtig die Frage der schwierigen Lebensbedingungen des Friedenssicherungspersonals der Truppe ist, stellt fest, dass diesbezüglich Maßnahmen getroffen worden sind, und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, auch weiterhin die ihm zu Gebote stehenden Maßnahmen zu ergreifen, um diese Situation zu beheben und die Truppe besser zur Durchführung ihres Mandats zu befähigen;

12. *verlangt*, dass die Regierung Sudans und die Regierung Südsudans den Einsatz des Dienstes der Vereinten Nationen für Antiminenprogramme zur Sicherstellung der Bewegungsfreiheit des Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze sowie die Erfassung und Räumung von Minen im Gebiet Abyei und in der sicheren entmilitarisierten Grenzzone erleichtern;

13. *verlangt außerdem*, dass alle beteiligten Parteien im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich des anwendbaren humanitären Völkerrechts, und den Leitlinien für humanitäre Hilfe dem humanitären Personal vollen, sicheren und ungehinderten Zugang zu hilfebedürftigen Zivilpersonen gewähren und alle für seine Tätigkeit notwendigen Einrichtungen bereitstellen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, für eine wirksame Überwachung der Einhaltung der Menschenrechte und die Aufnahme der Ergebnisse in seine Berichte an den Sicherheitsrat zu sorgen, und fordert die Regierung Sudans und die Regierung Südsudans auf, zu diesem Zweck uneingeschränkt mit dem Generalsekretär zusammenzuarbeiten, so auch indem sie Visa für das betreffende Personal der Vereinten Nationen ausstellen;

15. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Truppe die Nulltoleranzpolitik der Vereinten Nationen gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch uneingeschränkt beachtet, und den Rat über Fälle solchen Verhaltens unterrichtet zu halten;

16. *betont*, dass eine verbesserte Zusammenarbeit zwischen der Regierung Sudans und der Regierung Südsudans auch für den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität und für ihre künftigen Beziehungen von grundlegender Bedeutung ist;

17. *ersucht* den Generalsekretär, den Rat auch weiterhin alle 60 Tage über die Fortschritte bei der Durchführung des Mandats der Truppe zu unterrichten und ihm auch weiterhin alle schweren Verstöße gegen die genannten Abkommen sofort zur Kenntnis zu bringen;

18. *nimmt Kenntnis* von den Anstrengungen des Generalsekretärs, eine enge Zusammenarbeit zwischen den Missionen der Vereinten Nationen in der Region, namentlich der Truppe, der Mission der Vereinten Nationen in Südsudan und dem Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur, sowie seinem Sondergesandten für Sudan und Südsudan zu gewährleisten, und ersucht ihn, diese Praxis fortzusetzen;

19. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 6864. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 6874. Sitzung am 28. November 2012 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Südsudans gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Berichte des Generalsekretärs über Sudan

Bericht des Generalsekretärs über Südsudan (S/2012/820)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Herrn Hervé Ladsous, den Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.